

RS Vwgh 1998/5/26 97/07/0112

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.1998

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §14;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/06/29 94/07/0048 1

Stammrechtssatz

Die Verpflichtung zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Verkehrsverbindung durch entsprechende Verkehrsanlagen tritt nach § 14 WRG nur dann ein, wenn dies zur Vermeidung wesentlicher Wirtschafterschwernisse notwendig ist. Es sind daher nicht - ohne Rücksicht auf ihre Bedeutung - alle Verkehrswege aufrecht zu erhalten, sondern nur die notwendigen Verkehrsverbindungen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997070112.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at